

Das Forum Justizgeschichte setzt sich mit der jüngsten Rechts- und Justizgeschichte auseinander. Dabei will es vor allem zur Aufklärung über die Rolle der Justiz in der deutschen Vergangenheit beitragen. Es wurde gegründet, um die mangelhafte Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der Jurist_innenausbildung zu thematisieren und in Wissenschaft und Justiz kritische Aufarbeitung anzustoßen. Jedes Jahr im Herbst findet dazu eine Wochenendtagung statt, die sich mit einer Fragestellung vertieft auseinandersetzt. Für Studierende steht ein Kontingent an ermäßigten Plätzen zur Verfügung und es bietet sich die Gelegenheit mit Vereinsmitgliedern aus Wissenschaft und Praxis über konkrete Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Justiz zu diskutieren. Dieses Jahr¹ wurde über politische Prozesse in verschiedenen Systemen diskutiert und ein Bogen vom Kaiserreich bis zu BRD und DDR geschlagen. Häufig wurde an Otto Kirchheimers Werk »Politische Justiz« angeknüpft, aber durchaus auch Weiterentwicklungen präsentiert. VON MATTHIAS PEITSCH

RA Kurt Groenewold (Hamburg) leitete die Tagung ein, indem er in seinem Vortrag »Strafprozesse und politische Kultur« verschiedene Elemente politischer Justiz herausarbeitete. Neben der Be-

deutung eines übergeordneten Prozessziels in politischen Prozessen und der Marginalisierung des Standpunkts des Angeklagten betonte der Referent die »Kontextualisierung persönlicher Ver-

¹ Jahrestagung in der Richterakademie in Wustrau vom 8. bis 10. Oktober 2010.

antwortung«, die den Strafprozess zu einem Gegenstand der Geschichtsschreibung werden lasse. Anhand prominenter Beispiele aus vielen verschiedenen Systemen (Schauprozesse in der UdSSR der 1930er Jahre, Nürnberg, RAF, Jugoslawien-Tribunal, Irak etc.) sollten die Merkmale politischer Justiz herausgearbeitet werden. Leider war nicht ersichtlich, nach welchem Kriterium die genannten Prozesse als »politische« zu qualifizieren sind. Die Unterschiede scheinen doch zu gewichtig, um anhand dieser Beispiele allgemeingültige Aussagen treffen zu können. Abgesehen davon bleibt zu fragen, ob als Ziel eines Prozesses nicht primär die Garantie eines fairen Verfahrens verstanden werden sollte, anstatt in der prozessualen und professionellen Intervention zum Zwecke historischer Reinwaschung, wie es von Angeklagten und Strafverteidiger_innen vielleicht begriffen wird. Angesichts der gewählten Beispiele erscheint ein anderes Selbstverständnis von Verteidigung als das hier Geschilderte nahe liegend.

Von Anarchie und Positivismus

Im Anschluss erläuterte die Historikerin und Medienwissenschaftlerin Sonja Glaab von der Brown University (USA) die Anarchistenprozesse des Kaiserreichs anhand des Verfahrens gegen August Reinsdorf u.a. wegen des geplanten Anschlags auf die Kaiserfamilie bei der Einweihung des Niederwalddenkmals im Jahr 1883. Neben dem Hinweis auf die schwierige Quellenlage verdeutlichte Frau Glaab, dass Kirchheimer in seinen Thesen aus dem Buch »Politische Justiz« das 19. Jahrhundert lediglich als Folie für das 20. benutzt und die Rolle der Massenmedien als politischen Faktor unterschätzt habe. Hierbei plädierte sie für eine Anknüpfung an Michel Foucault, der das Zusammenwirken von Justiz und Öffentlichkeit bei der Konstruktion »politischer Verbrecher« herausgearbeitet habe. Um zu zeigen, dass Richter sich meist an gesellschaftlichen Erwartungen orientierten, untersuchte die Referentin spektakuläre Prozesse des Kaiserreichs, an denen sich Bismarcks Idee von der Fortführung politischer Kämpfe mit juristischen Mitteln aufzeigen lasse, insbesondere gegen die Sozialdemokratie, die häufig für Taten der Anarchisten verantwortlich gemacht wurde. Der geschickte Einsatz medialer Aufmerksamkeit und die Stigmatisierung der Täter als »unpolitische Taugenichtse« führten beim Prozess gegen Reinsdorf u.a. zum gewünschten Ergebnis, indem das Gericht zwei Todesurteile aussprach und sich die mediale Hetze gegen die »Propaganda

der Tat« der Anarchisten fortsetzte. Neben einer einleuchtenden Einordnung der Justiz in die Klassenauseinandersetzung des Kaiserreichs gelang der Referentin mit der Anknüpfung an Foucault eine Erweiterung von Kirchheimers Thesen, die einen aufschlussreichen Einblick in die publizierte Meinung der damaligen Gesellschaft erlaubt.

Der darauf folgende Beitrag der Germanistin Nathalie Le-Bouedec (Universität Burgund Dijon, Frankreich) verdeutlichte anhand zeitgenössischer Beiträge aus der Deutschen Richterzeitung sowie der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes die Diskussion um die Politisierung bzw. Demokratisierung der Justiz in der Weimarer Republik. Im Kern erkannte sie einen Streit um die Deutung des Begriffs der Politisierung. Während die demokratische Minderheit des Republikanischen Richterbundes (ca. 500 Mitglieder; u.a. Gustav Radbruch) eine positive Bezugnahme der Justiz auf die demokratische Ordnung der Weimarer Verfassung einforderte und die republikfeindliche Rechtsprechung der Mehrheit der Justiz als unzulässige Politisierung anprangerte, wandte sich die Majorität entschieden gegen eine Demokratisierung der »unpolitischen Justiz«. Unter dem Deckmantel des »Unpolitischen« wurde die Republik ausgehöhlt und dem parlamentarischen Gesetzgeber die Autorität versagt.

Nationalsozialismus: Verfolger und Verfolgte

Die Historikerin Christine Schoenmakers stellte ihr Dissertationsprojekt vor, in dem sie sich anhand des vollständig erhaltenen Aktenbestandes des Sondergerichts Bremen mit dem Verhältnis der Justiz zur Ideologie der »Volksgemeinschaft« im Nationalsozialismus auseinandersetzt. Das kennzeichnende Element der Herstellung der Volksgemeinschaft als einem Zusammenspiel aus Inklusion der »Volksgenossen« und Exklusion der »volksfremden Elemente« (insbesondere der jüdischen Bevölkerung) lasse sich anhand der Rechtsprechung der Justiz und deren Maßnahmen gut nachvollziehen. Auch die interessante zeitgenössische Berufung »alter Volksgenossen« auf die Ideologie der Volksgemeinschaft wurde verdeutlicht, indem »einfache« Rechtsanwälte zitiert wurden, die sich über ihren nicht erfolgten Aufstieg nach der »Machtergreifung« beklagten und dabei ihr Ideal der »klassenlosen Volksgemeinschaft« als nicht verwirklicht bezeichneten. Hier wurde die Funktion der Volkstigen Klassenauseinandersetzungen geprägten Weimarer Republik das »sichere und von volksfremden Elementen gereinigte Dritte Reich« versprach. Dass auch dieses nicht klassenlos war, fiel also selbst dem Bremer Rechtsanwalt auf. Obwohl die derzeit populäre Konzentration der Faschismusforschung auf die »Volksgemeinschaft« aufgrund der Unschärfe des Begriffs häufig nicht zufrieden stellend ist, gelang Frau Schoenmakers damit ein sehr aufschlussreicher Beitrag. Die Referentin machte auch deutlich, dass Justiz immer ein politisches Element habe, aber im Fall des Nationalsozialismus eindeutig die »Waage zugunsten des Staates ausgeschlagen sei«, was diese als Extrembeispiel politischer Justiz kennzeichne. Die verschiedenen Institutionen der Volksgemeinschaft hätten aber durchaus auch einen ergebnisoffenen Kampf gegeneinander geführt. Diese internen Auseinandersetzungen, vor allem zwischen alten Ministerien und Behörden sowie neuen NS-Institutionen (z. B. das Reichssicherheitshauptamt), verbunden mit den wenigen Fällen, bei denen ein NS-Jurist sich auch einmal milde gezeigt hatte, sind dann von den NS-Tätern nach 1945 konsequent apologetisch benutzt worden.

gemeinschaftsideologie deutlich, die in der von hef-

Mit dem Referat des Historikers Hubert Seliger ging ein interessanter Perspektivwechsel einher. Der Vortrag setzte sich mit der Verteidigung der Gestapo vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg auseinander und behandelte die Vorstellung von »politischen Verteidigern« in diesem Prozess: Die Verteidigung der Institution Gestapo erfolgte durch ein Team meist ehemaliger »Frontkämpfer«, die dem Berliner Historiker Michael Wildt folgend vom Alter und der Herkunft her der »Generation des Unbedingten« zugeordnet werden können.² Die Strategie der Verteidigung wurde eindrucksvoll dargestellt. Die Verteidiger stützten sich insbesondere auf ehemalige Mitarbeiter der Gestapo (Werner Best u.a.)3, um die Institution des Maßnahmenstaates (nach Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat)⁴ als »normale Polizeibehörde« erscheinen zu lassen. Außerdem sei die Verteidigung von dem Versuch gekennzeichnet gewesen, mithilfe metaphysischer Kategorien eine größtmögliche Loslösung von den tatsächlichen Untaten und Tätern der Gestapo zu bewirken. Dass diese Strategie vor dem Tribunal der Alliierten erfolglos blieb und die Gestapo zur verbrecherischen Organisation erklärt wurde, führte nicht dazu, dass ihre ehemaligen Mitglieder Best, Huppenkothen und die anderen Helfer

der Verteidigung in der BRD eine Verurteilung zu fürchten hatten, was der Referent nicht zu erwähnen vergaß.

Bereits am Vorabend war dieses Thema durch den Dokumentarfilm von 2010 »Tod auf Raten« mit der Persönlichkeit des Frankfurter Generalstaatsanwalts Fritz Bauer verbunden worden. Dieser Berlinalebeitrag von Ilona Ziok setzt sich mit dem Leben und Wirken des hessischen Generalstaatsanwalts auseinander und verdeutlichte, wie er maßgeblich dazu beitrug, dass der Frankfurter Auschwitz-Prozess überhaupt geführt und der Autoritätsglaube der 1950er und 1960er Jahre zunehmend hinterfragt wurde. Dem zeitgenössischen Widerstand durch Justiz und Öffentlichkeit wurde in dem Film viel Raum gegeben, wobei zu kurz kam, dass Bauer dabei nicht allein auf weiter Flur stand. Nicht zuletzt der Rückhalt in spp- und Gewerkschaftskreisen, aber auch durch Hessens Ministerpräsident Zinn erlaubte ihm, den »Schlussstrich«-Konsens der Adenauer-Republik herauszufordern. Trotz dieser und einiger anderer inhaltlicher Schwächen bleibt der Film sehenswert, um mit Leben und Werk dieses »streitbaren Juristen»⁵ bekannt gemacht zu werden.

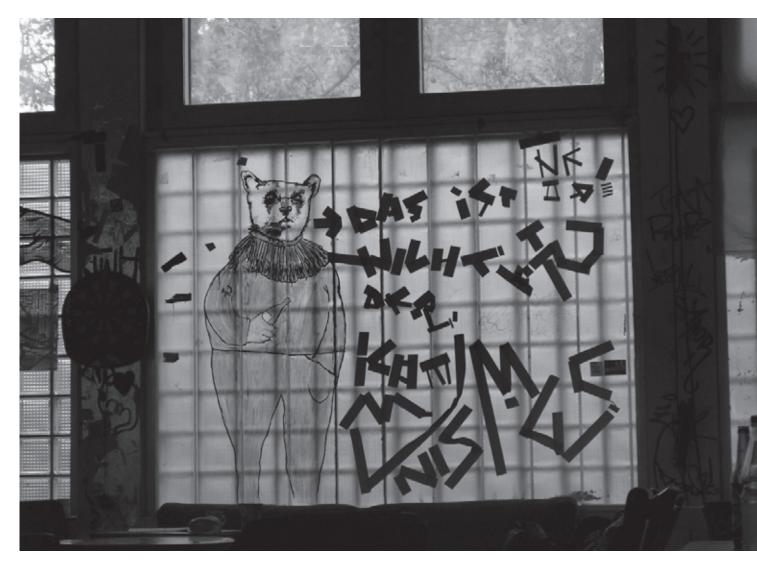
In BRD und DDR

Boris Spernol von der Ruhr-Universität Bochum stellte die Prozesse gegen kommunistische Landtags- und Bundestagsabgeordnete in der BRD der 1950er und 1960er Jahre in den Mittelpunkt seines Vortrags. Neben den bekannten, aber immer wieder erschreckenden Zahlen von 125 000 Ermittlungsverfahren und 7000 Verurteilungen aufgrund des politischen Strafrechts stellte der Referent dar, wie Kommunist_innen nach dem KPD-Verbotsurteil versuchten, als unabhängige Kandidaten am demokratischen Parlamentarismus teilzunehmen. Anhand exemplarischer Fälle wurde deutlich, dass die Justiz nicht nur »Loyalität gegenüber der Bundesregierung« einforderte, sondern das Strafrecht als effektives Instrument im Kampf gegen die »kommunistische Gefahr« nutzte.6 Dass dabei nicht nur die Wiedergutmachung für die kommunistischen Opfer des Faschismus ausblieb, sondern auch der Anspruch der BRD Rechtsstaat und parlamentarische Demokratie - unter Einschluss unbequemer politischer Gruppen - zu sein, auf der Strecke blieb, machte Spernol deutlich.

Die Biographie eines »deutschen Rechtsanwalts in politischen Prozessen« war dann das Thema des

- 2 Wildt fasst diejenigen Mitglieder der deutschen faschistischen Funktionselite unter diesem Begriff zusammen, die bei Beginn des 1. Weltkrieges zu jung zur Teilnahme waren und nach 1933 besondere Bedeutung im NS-Vernichtungsapparat innehatten. Die Tatsache, dass wesentliche Mitglieder der administrativen Führung wie etwa des Reichssicherheitshauptamtes dieser Gruppe angehörten, dient als Rechtfertigung für die Verwendung der unscharfen Kategorie der »Generation«.
- 3 Vgl. Plöse, Michael: Juristenbiographie: Dr. Werner Best, das freischüßler 1/2005.
- 4 Vgl. Schüler, Hauke: Wissenschaft als Therapie, das freischüßler 1/2005.
- 5 Staff, Ilse: Fritz Bauer in: Kritische Justiz (Hrsg.): Streitbare Juristen – eine andere Tradition, Baden-Baden, 1988.
- 6 Vgl. Winkler, Lars: Ehrenstrafen und kein Ende, das freischüßler 17/2009; www.kpdverbot.de.

Ausgabe 18 | 2010/11 freischüßler



Vortrags von Sebastian Felz (Universität Münster), der über Friedrich Grimm (1888 – 1969) sprach. Dieser wurde als Anwalt, der sich mit Ausschließlichkeit dem deutschen Nationalismus verschrieb, charakterisiert. Seine Rollen als Verteidiger in Feme-Prozessen⁷ der Weimarer Republik, als Nebenkläger im Prozess wegen der Tötung des NS-Statthalters Wilhelm Gustloff in der Schweiz sowie als Verteidiger Werner Bests im Jahr 1953 umrissen das Bild einer schillernden Anwaltsfigur am äußersten rechten Rand der deutschen Gesellschaft in drei politischen Systemen. Der Umstand, dass er im Auftrag namhafter deutscher Industriekonzerne in der Zwischenkriegszeit an internationalen Schiedsgerichtsverfahren teilgenommen und 1938 Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geworden war, unterstrich die Bedeutung seines Wirkens innerhalb der deutschen Funktionselite der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Im Anschluss daran entwickelte der Vorstandsvorsitzende des Forum Justizgeschichte, Thomas

Henne (Universität Frankfurt/M.) eine neue Sichtweise auf die Verfahren um Erich Lüth, Veit Harlan und den Film »Jud Süß« in der frühen Bundesrepublik. Dabei stellte der Referent die Nutzung des Verfahrensrechtes durch die Beteiligten neben dem geschickten Einsatz inszenatorischer Mittel durch den Filmemacher Harlan dar. Die Kombination aus beidem verdeutlichte, dass es sich bei den Straf- und Zivilverfahren, die schließlich von dem folgenreichen »Lüth«-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958 (BVerfGE 7, 198) abgeschlossen wurden, um politisierte Verfahren handelte, in denen weniger die Akteure, als vielmehr der antisemitische Hetzfilm »Jud Süß« auf der Beteiligtenbank Platz nahm.

Erlebte Prozesse erneut betrachtet

Mit einem an persönlichen Erinnerungen reichen Vortrag eröffnete *Hans-Ernst Böttcher*, bis vor kurzem Präsident des Landgerichts Lübeck, den letzten Vortragstag am Sonntagmorgen. Er setzte sich

So genannte Fememorde waren ein Element des nationalistischen, reaktionären Terrors in der Weimarer Republik. Politische Gegner und bewegungsinterne Widersacher wurden nach einem geheimen »Prozess« entführt und hingerichtet. mit zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinander, indem er eine historische Einordnung der »Schmid/Spiegel« Entscheidung (BVerfGE 12, 113) und der Entscheidung »Politisches Flugblatt« (BVerfGE 43, 130) vornahm. Hierbei wurde deutlich, dass die wegweisenden Entscheidungen zur Meinungsfreiheit in einem Klima der harten politischen Auseinandersetzungen zustande kamen und insofern auch als politisierte Prozesse zu sehen seien. Der Referent unterstrich, dass das häufig vernachlässigte Urteil zum »politischen Flugblatt« für das dogmatische Verständnis des Grundrechts auf Meinungsfreiheit deutlich eingängiger sei als die Entscheidung zur »Spiegel-Affäre«.

Den vorletzten Beitrag der Tagung trug das Vereinsmitglied Klaus Schaefer bei. Der 89jährige hielt einen Vortrag über sein kürzlich abgeschlossenes Dissertationsprojekt über das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Otto John vor dem BGH. In aller Deutlichkeit klärte er nicht nur über die belegten Umstände des Falls auf, sondern verdeutlichte auch, dass das Verfahren vor dem BGH von dem politischen Willen beseelt war, den Beteiligten am 20. Juli 1944 als Sympathisanten der DDR zu charakterisieren. Im politischen Klima der frühen BRD bedeutete dies die gesellschaftliche und juristische Ächtung. So wurde nicht nur die politische Justiz der 1950er Jahre, sondern auch die heutige Historikerzunft kri-

tisiert, die sich in diesem Fall seiner Ansicht nach nicht mit dem notwendigen umfassenden Quellenstudium aufgehalten habe.

Klaus Bästlein (Referent bei der Berliner Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen) hielt den Abschlussvortrag, in dem er sich mit dem Prozess gegen Walter Janka in der DDR von 1956 befasste. Die politische Justiz der frühen DDR charakterisierte der Referent als einen »Fluch der guten Tat«, da die umfassende Entnazifizierung der Justiz und die Einstellung eines nur unzureichend ausgebildeten neuen Justizkorps einen Mangel an rechtsstaatlichem Bewusstsein der neuen Richter_innen zur Folge gehabt hätte. Bästlein stellte Janka als Teil eines innerparteilichen Diskussionszirkels dar, der sich in Folge der Aufstände in Polen und Ungarn im Umfeld des Aufbau-Verlags konstituiert hatte. In seinem Vortrag wurde der inszenierte Charakter der folgenden Prozesse verdeutlicht, wobei das Ausspielen der Beteiligten gegeneinander als effektives Mittel zum Erreichen der gewünschten Ergebnisse der politischen Führung eingeschätzt wurde. Dass diese Mittel gegen ehemalige Spanienkämpfer, die sich am Aufbau des »demokratischen Deutschlands« beteiligen wollten, eingesetzt wurde, deutete der Referent als Ausdruck der stalinistischen Entwicklung der DDR in jener Zeit. Das spannende Thema des Vortrags schien den Referenten jedoch mit sich fortzureißen, da er auch die Redeweise Mielkes und anderer Beteiligter imitierte. Diese etwas eigenwillige Präsentation erweckte beim unbedarften Zuhörenden den Eindruck, dass hier weniger ein historischer Tatsachenverlauf dargestellt, sondern vielmehr ein eindeutiges Werturteil exekutiert wurde. Ein solches ließe sich aber auch nach einer weniger eingefärbten Präsentation des Sachverhalts fällen.

Damit schloss die 12. Tagung des Forums Justizgeschichte. Insbesondere die sehr lebhaften Diskussionen im Anschluss an jeden einzelnen der Vorträge, die häufig von eigenen Erfahrungen aus der Praxis der Teilnehmenden geprägt waren, haben einmal mehr verdeutlicht, wie gewinnbringend der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis in rechtshistorischen Fragen ist. Politische Justiz stellt ein elektrisierendes Thema dar, da es auch das Selbstverständnis der Praxisjurist_innen im Kern berührt. Eine Ausweitung des Themenkomplexes auf Prozesse aus der jüngsten auch gesamtdeutschen Justizgeschichte hätte den Eindruck einer umfassenden Präsentation des Forschungs- und Problemstandes komplettiert.





Kostenloses Probeexemplar:

Antifaschistisches Infoblatt Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin mail@antifainfoblatt.de www.antifainfoblatt.de

Einzelexemplar 3,10 Euro Abo 15,50 Euro (fünf Ausgaben)